DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zum Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Stellungnahme Nr.: 46/2020 Berlin/Brüssel, im Juli 2020

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Jana Bogatz, München
- Rechtsanwalt Dr. Dirk Bruhn, Hamburg
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Dipl.-Phys., Düsseldorf
- Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Paul W. Hertin, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Verena Hoene, Köln
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Matthias Koch LL.M., Karlsruhe
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwalt Dr. Henrik Lehment, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung und Ansprechpartner in Brüssel

- Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Europäisches Parlament

- Rechtsausschuss

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Europäische Kommission Vertretung in Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Ver.di, Fachgruppe Justiz

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins

Presse

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen
Redaktion Legal Tribune Online
Redaktion Juve Rechtsmarkt
Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
Zeitschrift „ZEuP“
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung
Die Welt
Verlag C.H. Beck
Zeitschrift für Datenschutz /ZD
Zeitschrift Multimedia und Recht/MMR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der vom BMJV vorgelegte Gesetzentwurf ist notwendig geworden, nachdem das BVerfG durch Beschluss vom 13. Februar 2020 das erste Gesetz vom 10. März 2017 wegen eines Verstoßes gegen Art. 79 Abs. 2 und Abs. 3 GG mit der Begründung für nichtig erklärt hat, im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren sei nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung im Bundestag erreicht worden.

Das BMJV hat sich dazu entschlossen, das vom Bundestag (mit unzureichender Mehrheit) bereits einmal verabschiedete Gesetz erneut in das Parlament einzubringen, und zwar im Wesentlichen unverändert. Das Gesetz selbst enthält augenscheinlich lediglich in der Einleitung eine geringfügige Ergänzung in Bezug auf die Einhaltung der Erfordernisse von Art. 79 Abs. 2 GG. Im Übrigen ist der Entwurf identisch aus dem vorherigen Gesetz übernommen. Die Gesetzesbegründung enthält einige Ergänzungen, die den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen Rechnung tragen. Sie betreffen vornehmlich die Entscheidung des BVerfG und daneben auch die durch den Brexit geänderten Umstände für die Umsetzung des Übereinkommens in die Praxis. Auch die dem Gesetzentwurf angehängte Denkschrift entspricht der Fassung aus dem vorherigen Gesetzgebungsverfahren.

Summary

The draft law submitted by the Federal Ministry of Justice (BMJV) was published in response to the decision by the German Federal Constitutional Court (BVerfG) of 13 February 2020, which annulled the first law of 10 March 2017 due to a violation of Article 79 para 2 und 3 German Basic law (Grundgesetz) on the grounds that the

necessary two-thirds majority of the votes in the Bundestag had not been achieved in the parliamentary legislative procedure.

The BMJV decided to re-introduce the law that had already been passed by the Bundestag (with an insufficient majority) once before into Parliament, essentially unchanged. The law itself apparently only contains a minor addition in the introduction as regards compliance with the requirements of Article 79 para 2 German Basic law. In all other respects, the new draft does not differ from the previous one. The explanatory memorandum to the draft law contains some additions that take into account developments that have occurred in the meantime. They primarily concern the decision of the Federal Constitutional Court and, in addition, the circumstances for the implementation of the Convention in practice, which have changed in light of Brexit. The memorandum attached to the draft law also corresponds to the version from the previous legislative procedure.

Stellungnahme im Einzelnen

1. Das Projekt des EPG ist Teil eines umfassenderen Paketes, mit dem im Jahre 2015 nach jahrzehntelangen Bemühungen auf dem Weg zu einem einheitlichen Patentschutz und dessen Durchsetzung in Europa ein Durchbruch gelang. Zum ersten Male war mit der VO zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und dem EPGÜ ein Instrumentarium geschaffen, mit dem die ursprüngliche Zielsetzung in die Praxis umgesetzt werden sollte. Vor allem auch politisch war mit der Unterzeichnung des EPGÜ und der Verabschiedung der entsprechenden EU-Verordnungen zumindest für die an der Verstärkten Zusammenarbeit insoweit beteiligten Mitgliedsstaaten der EU Einigkeit erzielt und auch dokumentiert worden.

   Für die Umsetzung sah Art. 89 EPGÜ die Ratifikation durch mindestens 13 Vertragsstaaten vor, wobei dazu die drei Länder mit den meisten geltenden europäischen Patenten im Jahr vor der Unterzeichnung gehören mussten. Dies waren neben Deutschland seinerzeit die Länder Frankreich und Großbritannien.

Die Gerichtsorganisation umfasst die Einrichtung einer Zentralkammer und daneben von Regional- und Lokalkammern, die jeweils an besondere Bedingungen gebunden sind. Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt zusätzlich über zwei Abteilungen in München und London. Die Aufteilung der Sachgebiete zwischen den Abteilungen der Zentralkammer ist in Anhang II des EPGÜ niedergelegt und orientiert sich an der Internationalen Patentklassifikation der WIPO. Der Abteilung in London sind die Sektionen (A) und (C) zugewiesen worden. Hervorzuheben ist dabei die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Sektion (A). Sie erfasst u.a. alle medizinischen und pharmazeutischen Patente.

Zu einem Inkrafttreten und damit zu einer Umsetzung des EPGÜ ist es indes aus verschiedenen Gründen bis heute nicht gekommen. Zum einen hat Großbritannien mit dem Brexit den Kreis der EU-Mitgliedsstaaten verlassen und kann – zumindest nach wohl herrschender Meinung – auch nicht mehr Mitglied des EPGÜ sein. Hier hat im Übrigen die britische Regierung inzwischen unmissverständlich erklärt, dass sie den Regelungen des EPGÜ und hier insbesondere dem Vorrang des EU-Rechts und der Kontrolle der Rechtsprechung durch den EuGH keineswegs zustimmen werde und daher auch kein Interesse mehr an einer Teilnahme am EPGÜ bestünde. Zum anderen hat Deutschland nach wie vor das Übereinkommen nicht ratifiziert. Letzteres ist der Grund für den vorliegenden Gesetzentwurf.

2. Das EPGÜ selbst steht dabei nicht in Frage. Das Übereinkommen ist schon in der Vergangenheit trotz kritischer Begleitung insgesamt befürwortet und ausdrücklich begrüßt worden (vgl. dazu etwa die Stellungnahme des DAV Nr. 16/2016 vom März 2016). Der DAV unterstützt das Projekt des EPGÜ auch weiterhin nachdrücklich. Das nach langen Verhandlungen gefundene System schafft im Vergleich zur bestehenden Situation alternative Lösungen für den Patentschutz und seine Durchsetzung, die Nachteile ausgleichen sollen, die sich vielerorten aus der gegenwärtigen Aufspaltung in nationale Patente sowie nationale Gerichte und Rechtsordnungen im Falle der Durchsetzung ergeben können.

Das EPGÜ und seine Umsetzung werden auch weiterhin vom DAV unterstützt und nicht in Frage gestellt. Diese Chance sollte genutzt werden.

3. Allerdings wirft der Plan des BMJV, diesen Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt unverändert erneut in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, dennoch eine Reihe von Fragen auf, die eine kritische Stellungnahme rechtfertigen.

   a) Dies betrifft zunächst die Folgen des Brexits. Dazu heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf, das Ausscheiden Großbritanniens habe auf die Anwendbarkeit der Regelungen zum Inkrafttreten deshalb keinen Einfluss, weil diese so auszulegen seien, dass ein von niemandem vorhersehbares Ausscheiden eines der drei Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) das gesamte Inkrafttreten für die verbleibenden Beteiligten nicht hindere. Im Hinblick auf die Verteilung der Standorte für die Zentralkammer und deren Zuständigkeiten sei das Übereinkommen so auszulegen, dass die Zuständigkeiten der ausscheidenden Zentralkammereinheit der fortbestehenden Zentralkammer zumindest übergangsweise anwachsen. Eine ausdrückliche Regelung dazu könne dann zu gegebener Zeit im Rahmen einer nach Art. 87 EPGÜ vorgesehenen Überprüfung der Funktionsweise des Gerichts erfolgen.

      Darin sind mehrere Aspekte enthalten, die einerseits die rechtlichen Konsequenzen des Brexits für das EPGÜ ansprechen, andererseits aber auch die erheblichen politischen Auswirkungen erahnen lassen. Dabei sind die rechtlichen Fragen nicht spezifisch patentrechtlicher Art. Vielmehr geht es vornehmlich um europarechtliche und völkerrechtliche Aspekte.

      (1) Zurecht weist die Begründung darauf hin, dass das Abkommen bislang noch nicht in Kraft getreten ist. Diese Situation unterscheidet sich grundlegend von einer Lage, in der nach Inkrafttreten des Übereinkommens eines der Mitglieder ausscheidet.

Aus Sicht des DAV ist es auch weiterhin wünschenswert, das bestehende System des Patentschutzes durch das EPGÜ zu ergänzen. Die Auslegung des BMJV in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Inkrafttreten des EPGÜ an sich ist ohne weiteres nachvollziehbar. Der DAV folgt dieser Auffassung.

(2) Die Verteilung der Zuständigkeiten der Zentralkammer erscheint demgegenüber keineswegs so einfach, wie dies in der Gesetzesbegründung formuliert ist. Eine Stärkung des deutschen Standortes für die Zentralkammer ist ohne Frage wünschenswert.

Auch in diesem Zusammenhang muss indes der Umstand berücksichtigt werden, dass das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist. Dieses Inkrafttreten stand unter der Prämisse, dass von Beginn an die drei Länder Deutschland, Frankreich und Großbritannien Teil und Mitglieder des Übereinkommens sein sollten. In Art. 89 EPGÜ ist dies dergestalt formuliert, dass dafür eine Ratifikation von 13 Unterzeichnerstaaten unter Einschluss derjenigen drei Länder erforderlich war, in denen es im Jahr vor der Unterzeichnung (also im Jahre 2012) die meisten geltenden europäischen Patente gab. Dies waren seinerzeit die drei genannten Länder. Unter dieser Bedingung ist das Übereinkommen mit seinen Regeln in seiner Gesamtheit ausgehandelt worden. Das betrifft insbesondere auch die Lokalisierung der Zentralkammer (Art. 7 Abs. 2 EPGÜ) und die Verteilung ihrer Zuständigkeiten zwischen den Abteilungen (Anhang II zum EPGÜ).

Durch den Brexit vor Inkrafttreten des Übereinkommens haben sich diese Bedingungen grundlegend gewandelt. Wenn man die zähen Verhandlungen um das Übereinkommen berücksichtigt, erscheint es – zumindest politisch – fraglich, ob der einheitliche Wille aller Unterzeichner tatsächlich dahin ging, unter diesen Umständen zunächst von Beginn an die Zentralkammer nur in Frankreich (Paris) mit einer einzigen zusätzlichen Abteilung in Deutschland (München) entstehen zu lassen. Immerhin gibt es eine Reihe anderer Unterzeichnerstaaten, die – wohl

auch berechtigtermaßen – Ansprüche auf die Einrichtung einer weiteren Abteilung in ihrem Land anmelden könnten. Richtig ist vermutlich, dass der Brexit von keiner der Vertragsparteien vorausgesehen und daher auch nicht in die Überlegungen bei der Verhandlung und Unterzeichnung des Übereinkommens einbezogen worden ist. Denn anderenfalls hätte es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch dafür (Auffang-)Regelungen im EPGÜ gegeben. Allerdings erscheint es gewagt, aus dem Fehlen derartiger Regelungen den Schluss zu ziehen, das Übereinkommen sei so auszulegen, dass die Zuständigkeiten der Abteilung in London nunmehr den übrigen Abteilungen anwachsen. Auch eine solche Auslegung würde eben den übereinstimmenden Parteiwillen aller Unterzeichner voraussetzen. Gerade mit Blick auf die wichtige Sektion (A) dürfte dies fraglich sein.

Auch wenn diese Anwachsung nur von vorübergehender Dauer sein soll, bleiben erhebliche Zweifel. Denn zum einen ist gerade die initiale Periode für das gesamte EPGÜ und sein Funktionieren von elementarer Bedeutung. Denn während der Übergangszeit von sieben Jahren besteht für die Nutzer ein Wahlrecht, neben der Gerichtsbarkeit des EPGÜ auch die bestehenden nationalen Gerichte zu nutzen (Einzelheiten dazu in Art. 83 EPGÜ). Diese Übergangszeit wird maßgeblich die Akzeptanz des neuen Systems beeinflussen und prägen. Zum anderen ist auch die Revision des EPGÜ gemäß Art. 87 frühestens nach Ablauf von sieben Jahren vorgesehen (oder nach Entscheidung von 2.000 Verletzungsverfahren, falls diese Zahl erst später erreicht werden sollte). Auch dieser Zeitraum mag für eine Übergangslösung vielen Unterzeichnern zu lang erscheinen.

(3) Ein weiterer Gesichtspunkt sollte bedacht werden, der in der Gesetzesbegründung keine Erwähnung findet. Das Verfahren nach dem EPGÜ trägt deutliche Züge des englischen (anglo-amerikanischen) Verfahrens. Nachdem mit Ausnahme von Irland das einzige Land, in dem derartige Verfahrensaspekte üblich sind, mit dem Brexit weggefallen ist,

könnten sich für einige Unterzeichner hier durchaus ein Bedarf oder der Wunsch für Nachverhandlungen ergeben.

Auch letztere sind keine rechtlichen, sondern wohl ausschließlich politische Erwägungen. Aus Sicht des DAV besteht insoweit zum jetzigen Zeitpunkt indes kein Anlass, deswegen von einer Ratifikation des EPGÜ abzusehen.

b) Der zweite maßgebliche Aspekt betrifft die Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsbeschwerde gegen das erste Zustimmungsgesetz und deren Bewertung.

(1) Der Gesetzentwurf mit seiner Begründung behandelt in dieser Hinsicht vorrangig die Frage der ausreichenden parlamentarischen Mehrheit. Dieser Aspekt wird naturgemäß einfach dadurch erledigt, dass das neue Gesetz bei der erneuten Abstimmung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit vom Parlament angenommen wird. Der Gesetzentwurf selbst enthält dazu bereits eine entsprechende Formulierung.

Dazu sind weitere Anmerkungen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht veranlasst.

(2) Allerdings war seinerzeit die Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz auf mehrere vermeintliche Verfassungsverstöße gestützt. Das BVerfG hat lediglich die Rüge der fehlenden ausreichenden parlamentarischen Mehrheit als zulässig angesehen und die Verfassungsbeschwerde im Übrigen für unzulässig erachtet.

In seiner Entscheidung hat das Gericht im Rahmen der Prüfung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine wirksame Übertragung von Hoheitsrechten (Art. 23 GG) eine formale Übertragungskontrolle zugelassen und dieser Kontrolle den Schutz nach Art. 38 Abs. 1 GG als Individualrecht zugemessen. Dieser Gesichtspunkt hat bereits ausgereicht, um das Gesetz für nichtig zu erklären. Das BVerfG hatte

mithin keine Veranlassung dazu, auch weitere Verstöße gegen die o.g. Anforderungen zu prüfen, obwohl stets auch die sich aus Art. 79 Abs. 3 GG ergebenden materiellen Grenzen an die Übertragung von Hoheitsrechten zu beachten sind (BVerfG, a.a.O., Rn. 118).

Dennoch enthält das Urteil auch Ausführungen zu den materiellen Anforderungen an das Zustimmungsgesetz. Insbesondere wird dabei die Frage angesprochen, ob die Festschreibung eines unbedingten Vorrangs des Unionsrechts in Art. 20 und Art. 21 Satz 2 EPGÜ gegen Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG verstößt (BVerfG, a.a.O., Rn. 139-141). Aus den genannten Gründen bedurfte dies für das BVerfG keiner Entscheidung. Das Gericht weist im Übrigen in der auch in der Gesetzesbegründung zitierten Rn. 166 des Beschlusses des BVerfG darauf hin, dass grundsätzlich eine vollständige Überprüfung der Maßnahme im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 20 und 79 GG erfolge, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Festschreibung des unbedingten Vorrangs des Unionsrechts in Art. 20 EPGÜ dagegen verstoßen könnte. Davon hat das Gericht indes abgesehen, da bereits wegen der fehlenden Mehrheit das Gesetz nichtig war.

Die Gesetzesbegründung greift diesen Aspekt auf und diskutiert ihn anhand der Rechtsprechung des BVerfG zum Vertrag von Lissabon. Nach Auffassung des BMJV sind die Anforderungen, die das BVerfG dazu aufgestellt hat, gewahrt. Dennoch legt die Formulierung des BVerfG in der erwähnten Rn. 166 es zumindest nahe, dass hier Probleme nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind, sondern zumindest einer Überprüfung bedürfen könnten. Allerdings ist auch zuzugeben, dass die Äußerungen des BVerfG keineswegs klar sind und nicht in eine bestimmte Richtung deuten.

4. Die Problematik des Gesetzentwurfs und damit auch dieser Stellungnahme besteht darin, dass einerseits Rechtsfragen zu behandeln sind, die weitestgehend nicht aus dem Patentrecht stammen, sondern aus dem

Verfassungsrecht und dem Europarecht, und dass andererseits die Entscheidung darüber, den Gesetzentwurf erneut und dazu unverändert in das Parlament einzubringen, in höchstem Maße eine politische Frage ist.

Der Wunsch, das lang ersehnte Projekt in die Realität umzusetzen und nicht doch noch so kurz vor dem Ziel ein weiteres Mal scheitern zu lassen, ist ohne weiteres nachzuvollziehen. Dieses Bestreben unterstützt der DAV wie schon eingangs erwähnt auch weiterhin nachdrücklich.

Ebenso besteht wohl Einigkeit darin, dass der Brexit nicht das Ende des Projekts bedeuten kann, sondern die verbleibenden Vertragsstaaten dazu aufgerufen sind, nunmehr rasch eine Lösung der noch offenen Fragen herbeizuführen. Eine Teilnahme Großbritanniens in dem Übereinkommen wäre ohne Zweifel erstrebenswert und auch mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung vorteilhaft gewesen. Andererseits wird das Übereinkommen durch den Brexit keineswegs entwertet. Es hat nach wie vor eine erhebliche Bedeutung für das internationale Patentsystem und sollte demzufolge auch nicht aufgegeben werden.

Viele Aspekte werden sich nur im internationalen Dialog mit den übrigen Vertragsstaaten lösen lassen. Das setzt weitere Gespräche und Verhandlungen voraus. Die Gesetzesbegründung deutet dazu lediglich an, dass eine politische Erklärung zu diesen Fragen unter den verbleibenden Vertragsstaaten angestrebt werde. Das Ergebnis dieser Bemühungen scheint durchaus offen.

Das wirft unweigerlich die Frage auf, ob man zuerst sondiert, wie die übrigen Vertragsstaaten die aktuelle Situation einschätzen und wie groß die Erfolgsaussichten für eine derartige Erklärung sind oder ob man mit der Ratifikation ein deutliches Signal in dem Wissen setzt, dass diese Ratifikation möglicherweise nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen kann, weil andere Vertragsstaaten zunächst Anpassungen an dem Übereinkommen verlangen.

Aus Sicht des DAV würde die Zustimmung zu dem Übereinkommen und damit die folgende Ratifizierung ohne Zweifel das gewünschte Signal setzen. Man sollte dennoch bei der Gesetzesbegründung eine gewisse Zurückhaltung walten

lassen. Es ist kaum vorstellbar, dass die übrigen Vertragsstaaten die Idee der Anwachsung der Zuständigkeiten von London an Paris und München widerspruchslos hinnehmen werden, noch dazu mit einer eher vagen Aussicht auf Überprüfung frühestens nach sieben Jahren. Eine Formulierung die die Vertragspartner in dieser Beziehung weniger stark vor den Kopf stößt, wäre vermutlich vorteilhafter.

Im Hinblick auf die spezifisch deutsche verfassungsrechtliche Problematik haben bestimmte Kreise bereits öffentlich angekündigt, das Gesetz erneut durch das BVerfG prüfen zu lassen. Auch hier wäre es wünschenswert, zunächst die noch offenen Fragen, die ja das BVerfG bereits angesprochen hat, eine eindeutigere Klärung zuzuführen. Die Gesetzesbegründung liefert dafür Ansätze, die aber nicht in jeder Hinsicht überzeugen. Es gibt gewichtige Argumente, die den verfassungsrechtlichen Bedenken entgegengestellt werden können (vgl. dazu Tilmann in GRUR 2020, 441, 446). Dennoch besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass das Gesetz abermals durchfällt und damit das gesamte Projekt auf lange Zeit blockiert oder gar gefährdet. Das sollte vermieden werden.

5. Zusammenfassend ist hier nochmals zu betonen, dass der DAV das Projekt des EPGÜ nachdrücklich unterstützt. Gerade im Sinne und zum Vorteil des Projekts und seiner Akzeptanz erscheint allerdings eine im Hinblick auf die oben angesprochenen Problemkreise abgesicherte Vorgehensweise gegenüber dem Versuch, rasch Fakten zu schaffen, vorzugswürdig. International wäre eine derartige Vorgehensweise auch unterstützt durch die deutsche EU-Ratspräsidentschaft vermutlich leichter zu vermitteln. Offenbar hat sich die Bundesregierung ja vorgenommen, eine kohärente EU-Gesamtstrategie zum Schutz des geistigen Eigentums vorzustellen, um Innovationsschutz und faire Zugangsrechte in der EU sicherzustellen und Kreativität zu fördern.